

Anlage 2 zum Einnahmenaufteilungsvertrag

Durchführungsrichtlinie

zum Einnahmenaufteilungsvertrag

über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Tarif

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Verfahrensbeschreibung
3. Fortschreibung der Erhebung
4. Fortschreibung der Vertriebsdaten
5. Gebrochene Verkehre, Abbau von Parallelverkehren
6. Einnahmen aus Zuschlägen, Übergangstarifen, anlassbezogenen Tickets und der Anerkennung Fahrausweise Dritter
7. Bedienverbote und Gemeinschaftslinien
8. Fristen

Anhänge

Anhang 1 Verfahrensbeschreibung

Anhang 2 Monatliche Einnahmemeldung für die allgemeine Verbundstatistik

Anhang 3 Bereitstellung der relationalen Vertriebsdaten

1. Vorbemerkung

Im Einnahmenaufteilungsvertrag ist festgelegt, dass das Verfahren für die Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund DING ein nachfrageorientiertes Verfahren ist. Nachfrageorientierung bedeutet, dass das Aufteilungskriterium die tatsächliche Fahrgastnachfrage mit ihrer tariflichen, zeitlichen und räumlichen Struktur ist. Diese Richtlinie beschreibt, wie die Nachfrage im Einzelnen festgestellt, mit Erlösen bewertet und das Verfahren fortgeschrieben wird.

Basis für die nachfrageorientierte Einnahmenaufteilung im DING bildet die im Jahr 2010 verbundweit durchgeführte Verkehrserhebung bzw. die Folgeerhebungen gem. §§ 3 und 7 Einnahmenaufteilungsvertrag. Die laufende Aktualisierung der Einnahmenaufteilung erfolgt anhand der aktuellen relationsgenauen Vertriebsdaten; diese sind jährlich auf die Daten der Erhebung abzugleichen.

Einschränkend muss zu der angewandten Methode gesagt werden, dass sich die Genauigkeit von stichtagsbezogenen Erhebungsdaten immer nur im Rahmen einer statistischen Wahrscheinlichkeit bewegt. Ferner lassen sich sog. Strukturbrüche in aller Regel nur über neue Erhebungen sachgerecht abbilden.

Da sich die Methoden der Datengewinnung und der Informationsgehalt der Vertriebsdaten verändern, verpflichten sich die Vertragspartner neue Erkenntnisse und verbesserte Datenqualitäten bei der Gewinnung der Verkehrsnachfragedaten zu berücksichtigen und diese Durchführungsrichtlinie entsprechend fortzuentwickeln. Alternative Formen der Datengewinnung sind zuzulassen, sofern damit die Anforderungen an eine ausreichende Genauigkeit erfüllt werden. Bei der Beurteilung durch den Unternehmensbeirat sind Kosten und Nutzen maßnahmenbezogen zu berücksichtigen und die verfügbaren Finanzmittel zu beachten.

2. Verfahrensbeschreibung

Das Verfahren zur Feststellung der Nachfrage, die Verteilungsregeln, die Bewertungsmethoden etc. sind in Anhang 1 beschrieben.

3. Fortschreibung der Erhebungsdaten

- (1) Erhebungsdaten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Daten aus Zählungen und Befragungen, die für die Einnahmenaufteilung herangezogen werden. Daten, die auf anderem Wege gewonnen werden (z.B. AFZS, eTicket, etc.), können wie Erhebungsdaten eingesetzt werden, wenn sie von vergleichbarer Güte sind; über deren Verwendung entscheidet der Unternehmensbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Verkehrserhebungen erfolgt durch DING, wobei die benötigten Leistungen i. d. R. an Dritte vergeben werden.

- (3) Werden neue Erhebungsdaten im Rahmen der Einnahmenaufteilung eingesetzt, ist der Unternehmensbeirat hierüber vorab zu unterrichten.
- (4) Erhebungsrohdaten sind für den Zeitraum, in dem sie für die Einnahmenaufteilung herangezogen werden und für weitere 10 Jahre aufzubewahren.

4. Fortschreibung der Vertriebsdaten

- (1) Die Vertriebsdaten unterscheiden sich in fahrschein- und preisstufengenaue summarische Meldewerte der Unternehmen (allgemeine Verbundstatistik) und in die relationsgenauen Vertriebsdaten (relationale Vertriebsdaten). Die Meldung für die allgemeine Verbundstatistik erfolgt monatlich gem. Anhang 2. Die Übermittlung der relationsgenauen Vertriebsdaten erfolgt gem. Anhang 3.
- (2) Aufgrund der hohen Anzahl relationsgenauer Vertriebsdaten sind für die Übermittlung an DING automatisierte Prozesse einzurichten.

5. Gebrochene Verkehre, Abbau von Parallelverkehren

- (1) Werden Betriebsleistungen aufgrund von Vorgaben eines Aufgabenträgers auf einen anderen Verkehrsträger gebrochen oder werden Parallelverkehre abgebaut und wird mit der frei werdenden Leistung ein adäquates Zubringersystem für diesen Verkehrsträger eingerichtet, so können diese Zubringerverkehre in der Einnahmenaufteilung besonders berücksichtigt werden. Dies muss in Abstimmung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern und ggf. mit betroffenen erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen erfolgen sowie sachlich begründet und in der Höhe angemessen sein. Entsprechendes gilt für Bedarfsverkehre.

6. Einnahmen aus Zuschlägen, Übergangstarifen, anlassbezogenen Tickets und der Anerkennung Fahrausweise Dritter

- (1) Zuweisungen für Zuschläge, die nicht über das allgemeine Einnahmenaufteilungsverfahren verteilt werden, sind im Einzelfall zu regeln.
- (2) Einnahmen aus Übergangstarifen werden, sofern sie nicht über das allgemeine Einnahmenaufteilungsverfahren verteilt werden, entsprechend den vertraglichen Festlegungen zugewiesen.
- (3) Einnahmen aus anlassbezogenen Tickets (z.B. Kombitickets) werden nach Maßgabe der Zusatzkosten denjenigen Unternehmen zugewiesen, die zusätzliche Fahrleistungen

erbringen. Werden keine zusätzlichen Fahrleistungen erbracht oder übersteigen die Einnahmen die Kosten der zusätzlichen Fahrleistungen, erfolgt die weitere Verteilung analog der Fahrscheinart Tageskarte Gruppe, dabei ist der Geltungsbereich zu beachten.

- (4) Einnahmen aus der Anerkennung von Fahrausweisen Dritter (z.B. Anteile aus Baden-Württemberg-Tickets, Bayern-Tickets, City-Tickets, deutschlandweite Tickets) werden entsprechend der in der Verkehrserhebung ermittelten Nutzung auf die ÖPNV-Unternehmen (Bus bzw. Straßenbahn) verteilt.
- (5) Kindergarten-Karten wurden im Rahmen der Verkehrserhebung nicht erhoben. Diese werden dem verkaufenden Unternehmen direkt zugewiesen. Sofern Fahrscheine bei einem weiteren Unternehmen genutzt werden, ist dies von den Unternehmen DING mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Übersteigerbewertung entsprechend dem neuen Einnahmenaufteilungsverfahren.

7. Bedienverbote und Gemeinschaftslinien

Die Berücksichtigung von Bedienverboten und die Aufteilung von Gemeinschafts- bzw. Kooperationslinien sind in Anhang 1 beschrieben.

8. Fristen

- (1) Die monatliche Einnahmenmeldung gem. § 6 Abs. 1 Einnahmenaufteilungsvertrag erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats an DING. Frist für die Meldung der Jahreswerte bzw. die Differenzmeldung zur Summe der 12 Monatsmeldungen ist der 31. Januar des Folgejahres.
- (2) DING erstellt die monatlich vorläufige Abrechnung bis längstens zum 15. Tag des übernächsten Monats. Die Jahresendabrechnung ist bis längstens zum 31. März des Folgejahres fertigzustellen.
- (3) Die Rechnungsstellung für Vertriebsprovisionen erfolgt einmal jährlich nach Vorliegen der DING-Jahresabrechnung für das Vorjahr.